

## **Anpassung der Prüfungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen**

### **- Teilbereich Orgel -**

Die Ordnung der Prüfung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen in der Erzdiözese Köln – Teilbereichsqualifikation für den Tätigkeitsbereich Orgel -, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 22 vom 15. Oktober 2003, Nr. 266 wird wie folgt geändert:

§ 11 *Bewertung der Prüfung* wird in der Liste der Prüfungsfächer (Abs. 3 und 5) das Wort „Chorleitung“ gestrichen.

Die geänderte Fassung des § 11 Abs. 3 und 5 lautet:

(3) Die Prüfung ist auch bestanden

- bei der Note „mangelhaft“ in den Fächern Musikgeschichte oder Orgelkunde
- bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei

- mangelhaften Leistungen in zwei oder mehr Fächern
- bei einer ungenügenden Leistung
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung,
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

Köln, den 25. August 2006-11-09

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln